

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0636/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.02.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 KiBiz2020

Beschlussvorschlag:

1. Die sechs in § 48 KiBiz2020 genannten Angebote zur Förderung der Flexibilisierung der Betreuungszeiten werden in die Jugendhilfeplanung der Stadt Bergisch Gladbach aufgenommen.
2. Der Jugendhilfeausschuss behält sich vor, weitere Angebote/ Varianten in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen, sofern sich dies aus den Bedarfen vor Ort und den Anträgen der Träger/ Kindertagespflegepersonen/ Anstellungsträgern der Kindertagespflegepersonen ergeben sollte.

Sachdarstellung / Begründung:

Gemäß § 48 des neuen Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz2020) erhält das Jugendamt zur Förderung der Flexibilisierung der Betreuungszeiten einen Zuschuss des Landes, sofern die Mittel für flexible Angebote genutzt werden, die den Bedarfen der Eltern Rechnung tragen und zugleich kindgerecht und familienunterstützend gestaltet sind. Die Höhe des Zuschusses für die Stadt Bergisch Gladbach beträgt für das Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt 250.000 Um die Mittel zu erhalten, muss das Jugendamt diesen Betrag mit 25% aufstocken und an die Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleiten.

Welche der im Gesetzestext aufgeführten Angebote im Jugendamtsbezirk gefördert werden, hängt von den aktuellen und tatsächlichen Bedarfslagen im Jugendamtsbezirk ab. Da für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch keine validen Informationen oder Anträge im Sinne des § 48 gibt, schlägt die Verwaltung vor, die sechs im Gesetz genannten Angebotstypen (siehe unten § 48 Abs. 1 Nr. 1-6) in die örtliche Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

Da die neue gesetzliche Regelung nicht genügend Vorlauf gegeben hat, um notwendige Angebotsformen zu ermitteln, sollte sich der Jugendhilfeausschuss vorbehalten, weitere Angebote zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten im Rahmen sich zukünftig ergebender örtlicher Bedarfe und Entwicklungen in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

Empfehlung der Verwaltung

Die Träger von Tageseinrichtungen, die Kindertagespflegepersonen, die Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen werden gebeten, Bedarfe von Kindern/ Eltern zu ermitteln, passende Angebote zu entwerfen und Förderanträge zu stellen. Die angemessenen Aufwendungen werden ab dem kommenden Kindergartenjahr 2020/2021 im Rahmen der für diese Angebote verfügbaren Mittel soweit es sich um Angebote gem. § 48 Abs. 1 Nr.1-6 KiBiz2020 handelt, bezuschusst. Es können auch Anträge gestellt werden, die nicht den Nr. 1-6 entsprechen aber im Übrigen die Voraussetzungen des § 48 erfüllen. Der Jugendhilfeausschuss wird dann entscheiden, ob die Angebote nachträglich in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Gesetzestext § 48 KiBiz2020:

(1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf der Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

- 1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,*
- 2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,*
- 3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,*
- 4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,*
- 5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie*
- 6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.*

(2) Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Millionen Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich in den Kindergartenjahren 2020/2021 bis 2024/2025 aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 19 Absatz 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung, bis zum 15. März 2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder.

(3) Voraussetzung für den Zuschuss nach Absatz 1 ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. § 45 Absatz 2 Satz 5 und 7 gilt entsprechend. § 37 gilt ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 entsprechend.

(4) Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Werden im Rahmen der flexiblen Angebotsformen Kinder betreut, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder erfolgt die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege, dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden.

(5) Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtsstunden oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen und sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:	9
Mittelfristiges Ziel:	9.2 Familienfreundliches Profil
Jährliches Haushaltsziel:	9.3 Bedarfsgerechte Zahl von Krippenplätzen
Produktgruppe/ Produkt:	06.560 Kinder in Tagesbetreuung 06.560.1 Kindertagesstätten 06.560.3 Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	104.170 €	250.000 €
Aufwand	130.210 €	312.500 €
Ergebnis	26.040 €	62.500 €
2. Finanzrechnung <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ Vermögensplan</small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
siehe Erläuterungen